

## Besondere Teilnahmebestimmungen für Aussteller

**Veranstaltungsort:** Messe Ulm, Böfinger Straße 50, 89073 Ulm

### Öffnungszeiten für Besucher - opening hours visitors

Freitag, 12.05.2017: **11.00** – 18.00 Uhr

Samstag, 13.05.2017: 10.00 – 18.00 Uhr

Sonntag, 14.05.2017: 10.00 – **14.30 Uhr**

### Öffnungszeiten für Aussteller – opening hours for exhibitors

An den Messetagen jeweils um 09.30 Uhr bzw. bis 18.30 Uhr

### Auf- und Abbauzeiten für Aussteller – set-up time exhibitors

Die Ausstellerausweise W gelten für alle Hallenbereiche während der Aufbauzeit

Donnerstag, 11.05.2017: **08.00 – 21.00 Uhr**

Freitag, 12.05.2017 **08.00 – 10.30 Uhr**

Abbau Aussteller & Messebaufirmen: ab Messeende 14.30 Uhr bis Montag, 16.5.2017 12.00 Uhr

### Tageskojen

Auf der ISMU 2017 gibt es Tageskojen für a) Freitag oder b) Samstag

Freitag 12.5.2017 Aufbau: 08.00 – 11.00 Uhr, Abbau: 18.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 13.5.2017, 09.00 -10.00 Uhr, Abbau: 18.00 – 19.00 Uhr

### Verbindliche Standzusage durch den Veranstalter

Erst mit Erstellung der Standrechnung erhält jeder Anfragende eine verbindliche Stand- und Teilnahmezusage, wodurch der Ausstellungsvertrag zustande kommt. Die Rechnungen werden ca. 8 Wochen vor Messetermin versandt. Fälligkeit der Rechnung: 1 Woche nach Rechnungsdatum. Das Ausbleiben der fristgerechten Zahlung führt unmittelbar zur Widerrufung der Stand- und Teilnahmezusage. Der Platz wird anderweitig vergeben. Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung.

### Antiquitätenmesse

Im Bereich der Antiquitätenmesse ist das Anbieten und Auslegen von Objekten des sog. Dritten Reiches, des Weltkriegs sowie von erwerbscheinpflichtigen Schusswaffen generell verboten. Jeder Aussteller hat unmittelbar dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Ausstellungsgütern keine Gefahr für Besucher ausgeht und Ausstellungsgüter nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es gelten auch hier die behördlichen Vorgaben zum Anbieten von Waffen aller Art. Für das Anbieten von antiken Schuss- und Blankwaffen bedarf es der Ausnahmegenehmigung (siehe Anmeldeformular).

### Ausstellerausweise - Parkausweise

Die Ausstellerausweise und Parkausweise werden vom Veranstalter rund 2 Wochen vor Messebeginn und nach vollständigem Zahlungseingang versandt. Sie sind nicht übertragbar und müssen jederzeit mitgeführt werden. Für das Parken von Aussteller-Fahrzeugen innerhalb des Messegeländes wird pro Fahrzeug für die Messedauer 20,00 Euro berechnet. Das Ein- und Ausfahren vom eingezäunten Messegelände ist während der Nacht zwischen 21.00 – 08.00 Uhr nicht möglich. Der Sicherheitsdienst regelt den Zugang. Es gilt die StVO. Bei Missbrauch behält sich der Veranstalter vor, die Ausweise ersatzlos einzuziehen und den Aussteller von der Messe ohne Anspruch auf Kostenerstattung auszuschließen. Parkausweis: pro Fahrzeug 20,00 Euro.

Anzahl Ausstellerausweise pro Messestand: 3 Meter: 2 Stück, bis 6 Meter: 3 Stück, bis 10 Meter: 4 Stück, ab 10 Meter: 5 Stück---Karte pro **Tageskoje** : 1 Stück. Hinweis: 1 Mitaussteller möglich (+ 30,00 Euro für extra Karte/Ehefrau frei)

### **Zusätzliche Ausweise**

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, zusätzliche Ausweise zum Preis von 50,00 Euro netto zu bestellen. Sie sind nicht übertragbar. Sie gelten für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Die Namen der Träger sind einzutragen.

### **Strom**

Die Messe stellt zwei verschiedene Stromvarianten kostenpflichtig zur Verfügung. Bitte bedenken Sie den benötigten Licht- und Elektrogeräte-Verbrauch.

### **Leihmöbel**

Zur Bestellung muss sich jeder Aussteller direkt an den jeweiligen Anbieter wenden.

In der Messehalle wird eine begrenzte Anzahl von einfachen Tischen zum Preis von 20 Euro angeboten, die aber in jedem Fall mit einer Decke abzudecken sind und nicht benagelt oder verändert etc. werden dürfen.

### **Bewachung der Halle**

Die bekannte und erfahrene Sicherheitsfirma AMM ist beauftragt, die Bewachung der Halle ausserhalb der Öffnungszeiten zu übernehmen, ebenso die Zugangskontrolle zur Messe. Während der Hallenöffnungszeiten und der Auf- und Abbauphase ist jeder Aussteller selbst für die Sicherheit seiner Ware am Stand verantwortlich.

### **Standwände und Tische**

Die Standwände dürfen benagelt, geschraubt und mit schwer entflammbarem Stoff bespannt werden, aber nicht bemalt oder tapeziert. Alle Nägel und Schrauben sind bei Messeende vom Aussteller zu entfernen. Der Veranstalter stellt besondere Steckhaken gegen Leihgebühr zur Verfügung. Jeder Aussteller haftet für alle von ihm verursachten Schäden, u.a. am Hallenboden oder Türen. Es dürfen keine herkömmlichen Teppich-Klebebänder verwendet werden. Die Messe stellt ablösbare Klebebänder gegen ein geringes Entgelt zur Verfügung. Standwände und alle baulichen Bestandteile, die zudem Eigentum der Messebaufirma sind, dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Ausnahmen erfolgen ausschließlich durch den Veranstalter oder Messebauer.

### **Müllentsorgung**

Jeder Aussteller verpflichtet sich bei Teilnahme, den von ihm und seinen Kunden verursachten Müll (u.a. Teppiche) mitzunehmen und nicht auf der Messe zu deponieren. Bei Zuwiderhandeln erhält der Verursacher nachträglich die Müllentsorgungskosten in Rechnung gestellt. Die Einrichtung einer Kautionsrechnung mit Standrechnung wird eingeführt.

### **Von der Messe generell ausgeschlossene Objekte sind:**

- alle Arten von **neu** produzierten erwerbspflichtigen Jagd- und Sportwaffen und deren Munition
- alle Arten von sog. "verbotenen Gegenständen" (u.a. Stockdegen, Fallmesser, Todschläger, Schlagringe etc.)
- alle Arten von Deko-Granaten sowie Weltkriegs-Bodenfund-Munition und -waffen
- alle Arten von sog. **Deko-MGs** oder vergleichbarer Objekte
- alle Formen von NS-Propaganda-Objekten wie z.B. Hakenkreuz-Fahnen und -Fähnchen, Hitlerbüsten, NSDAP-Emailschilder, Hakenkreuz-Ständer, Wandadler etc. und sinnliche Objekte
- alle Objekte mit sichtbaren NS-Symbolen (auch Papier, Münzen, Schmuck, Literatur, Postkarten)

Bei Zuwiderhandeln behält sich der Veranstalter das Recht vor, den jeweiligen Stand sofort zu schließen und den Aussteller von der Börse auszuschließen ohne Anspruch auf Kostenerstattung für den Aussteller.

### **Umgang mit Orden und Militär- und Zeitgeschichtlichen Objekten aus der Zeit des sog. Dritten Reiches**

Jeder Teilnehmer und Aussteller verpflichtet sich eigenverantwortlich zur strikten Einhaltung und Beachtung der Vorschriften der §§ 86 und 86a StGB. Der Handel und das Anbieten von Nachfertigungen und Repliken ist verboten. Jeder Teilnehmer akzeptiert mit der Unterzeichnung der Anmeldung, dass bei Verstößen der Stand vom Veranstalter bzw. der Ausstellungsleitung geschlossen wird, ohne Anspruch auf Kostenerstattung für den Aussteller.

### **Fluchtwege**

Gänge und Türen müssen generell freibleiben und dürfen nicht mit Objekten verstellt werden.

### **Ausnahmegenehmigung für den Handel mit Hieb- und Stichwaffen und Schusswaffen**

Jeder Aussteller, der erlaubnisfreie und/oder erlaubnispflichtige Schusswaffen und/oder Hieb- und Stichwaffen anbieten möchte, muss rechtzeitig über den Veranstalter einen Antrag an die zuständige Behörde (Stadt Ulm, Bürgerdienste, Bereich Sicherheit, Ordnung, Gewerbe, Sattlergasse 2, 89073 Ulm) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Handel gemäß § 35 Waffengesetz stellen.

**Handelsgenehmigungen für erwerbscheinpflichtige Schusswaffen sind in Kopie beizulegen.** Der Veranstalter leitet die Anträge an die Behörde weiter. Die Gebühr beträgt 123,00 Euro und wird von der Behörde direkt erhoben.

Aussteller, die oben genannte Objekte lediglich ausstellen, nicht aber handeln, müssen dies ebenfalls bei der Standbestellung angeben und die entsprechenden Objekte ausdrücklich als Schauobjekt kennzeichnen und gemäß den behördlichen Vorgaben behandeln.

**Die Waffen müssen während der Öffnungszeiten und der Auf- und Abbauphase vor einer unbefugten Benutzung und Wegnahme gesichert sein und so gelagert werden, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.** Hierfür haftet jeder Aussteller persönlich und unmittelbar. Detailauflagen gibt die zuständige Behörde jedem Antragsteller gesondert bekannt. Vorabinformationen erteilt der Veranstalter.

### **Parkplätze und Aufbau**

Für die Durchführung des Auf- und Abbaus stehen mehrere Halleneingänge an der Vorder- und Rückseite der Hallen zur Verfügung. Die Hallen 1-3 können mit Pkw befahren werden, die Donauhalle nicht, Anhänger ja. Die Nutzungsfreigabe erfolgt durch das Hallenpersonal. Das Parken vor den Hallentoren ist verboten. Feuerwehr-Zufahrten müssen freigehalten werden (Abschleppgefahr!).

### **Kautions zur vorzeitigen Abbauvermeidung**

Aufgrund von Besucherbeschwerden über zu früh abgebauter Stände wird eine Kautions von 200 Euro eingeführt. **Jeder Aussteller der Antikwaffenmesse hat bei Rechnungsstellung eine Kautions in Höhe von derzeit 200,00 Euro zu leisten, die im Falle eines vorzeitigen Standabbaus und/oder Verlassenes der Messe vor offiziellem Messeschluss als Teil einer Vertragsstrafe zu zahlen ist und vom Messeveranstalter einbehalten wird, und auch erst bei nachträglichem Feststellen des Verhaltens eingefordert werden kann. Die Kautions wird nach Messeschluss im Messebüro gegen Unterschrift ausbezahlt. Die Übergabe eines gültigen Schecks ist ebenfalls möglich.**

### **Rücktritt vom Ausstellervertrag**

Erklärt ein Aussteller seinen Rücktritt vom Vertrag, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der Stand nicht innerhalb von 10 Tagen anderweitig vom Veranstalter vermietet werden kann. Zusätzlich wird eine Rücktritts-Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro fällig.

Alle genannten Preise sind Netto. Die behördlichen Auflagen gelten für den gesamten Messebereich.

**Es gelten zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.**

**Berichtigungen und Ergänzungen durch den Veranstalter sind möglich.**

**Stand 01.12 2016**

**Veranstalter: BIPFA Beteiligungs- und Messe GmbH, Klötzlmüllerstr. 43, 84034 Landshut**